

Legal Alert

EEE – neues Pflichtdokument im öffentlichen Vergabeverfahren



Januar 2016

Am 5. Januar 2016 hat die Europäische Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE), die spätestens ab 18. April 2016 in allen Teilen und unmittelbar in polnischen öffentlichen Vergabeverfahren anzuwenden ist, angenommen. Die Durchführungsverordnung wurde gestützt auf Vorschriften neuer Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24/EU und Richtlinie 2014/25/EU) erlassen.

Einige Worte zu EEE

Bei der EEE handelt es sich um ein Auftragsdokument, das als sog. vorläufiger Nachweis gilt und Bescheinigungen von Behörden oder Dritten ersetzt. Es handelt sich dabei um eine förmliche Erklärung des Auftragnehmers (Wirtschaftsteilnehmers), in der er feststellt, ob die Voraussetzungen für seinen Ausschluss aus dem Verfahren vorliegen und ob er entsprechende Eignungskriterien erfüllt. Ziel der EEE ist die Reduzierung des Verwaltungsaufwands für Wirtschaftsteilnehmer, der sich aus der Notwendigkeit ergibt, in Vergabeverfahren ab sog. EU-Schwellenwerten eine Vielzahl von Bescheinigungen oder anderen Dokumenten beizubringen, die die Ausschlussgründe und Eignungskriterien betreffen.

Die Auftraggeber können einen Bieter zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auffordern, sämtliche oder einen Teil der verlangten Bescheinigungen und zusätzlichen Unterlagen beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.

Allerdings wird nur der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, dem Auftraggeber die zusätzlichen Unterlagen zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Erfüllung der Eignungskriterien beibringen.

Wer hat die EEE in Vergabeverfahren beizubringen?

Die EEE wird jeder am Vergabeverfahren beteiligte Wirtschaftsteilnehmer beibringen. Bei einem Konsortium muss jedes Konsortialmitglied eine gesonderte EEE einreichen. Ein Wirtschaftsteilnehmer, der Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, muss im Vergabeverfahren für jedes dieser Unternehmen eine von diesem ausgefüllte EEE beibringen. Mehr noch, eine EEE müssen auch alle technischen Mitarbeiter bzw. Dienste, die zum Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsteilnehmers nicht direkt gehören, insbesondere Qualitätsprüfungsverantwortliche, und bei Bauaufträgen – jene, die der Wirtschaftsteilnehmer mit der Ausführung von Bauarbeiten beauftragen kann, ausfüllen und beibringen. Außerdem können die Auftraggeber verlangen, dass bestimmte in der EEE enthaltene Angaben für Unterauftragnehmer, deren Kapazitäten der Wirtschaftsteilnehmer nicht in Anspruch nimmt, zu machen sind.

Umfang der in der EEE abgegebenen Erklärungen

Im EEE-Rahmen werden Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer und seinen Vertretern sowie zu Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden, sowie – sofern dies vom Auftraggeber gefordert – zu den Unterauftragnehmern gemacht. Es werden auch vier Arten von Erklärungen abgegeben über:

Kontakt

Für mehr Informationen kontaktieren Sie uns bitte:

Tomasz Zalewski
Partner

T: +48 22 50 50 796
tomasz.zalewski
@eversheds.pl

Dr. Aneta Wala
Senior associate

T: +48 22 50 50 717
aneta.wala
@eversheds.pl

eversheds.pl

Abonnieren Sie unseren Newsletter >

und bekommen Informationen über wichtige Änderungen der Rechtsvorschriften und unsere Veranstaltungen regelmäßig zugesandt.

- Nichtvorliegen von Ausschlussgründen des Wirtschaftsteilnehmers aus dem Vergabeverfahren (unter anderem strafrechtliche Verurteilungen, Zahlungen von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen, Insolvenz, Interessenkonflikte, berufliches Fehlverhalten);
- Erfüllung von Eignungskriterien (Befähigung zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit, Qualitätssicherung und Umweltmanagement);
- Erfüllung von Kriterien oder Grundsätzen, die zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer genutzt werden können (im Rahmen von zweiphasigen Verfahren);
- Ordnungsmäßigkeit und Genauigkeit von im EEE-Rahmen gemachten Angaben sowie Vorliegen von Bescheinigungen und zusätzlichen Unterlagen zum Nachweis dieser Angaben (ohne Bescheinigungen, die der Auftraggeber selbst einholen kann).

Folgen für Wirtschaftsteilnehmer und Auftraggeber

Laut der Durchführungsverordnung ist die EEE ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU und spätestens ab dem 18. April 2016 zu verwenden. Somit kann diese Verpflichtung auch früher eingreifen, sofern die polnischen Vorschriften zur Novelle des Vergaberechts in einem Umfang, der für die Umsetzung der Richtlinie erforderlich ist, früher in Kraft treten werden.

In der Durchführungsverordnung sind keine Übergangsvorschriften enthalten, d.h. es wird nicht festgelegt, ob in den Verfahren, die vor dem Stichtag der verbindlichen EEE-Anwendung eingeleitet worden sind, die bisherigen Vorschriften angewandt werden dürfen.

Dies vorausgeschickt sollten die Auftraggeber in allen Verfahren, in denen die Frist für die Antragstellung bzw. Angebotsunterbreitung am Tag endet, an dem die Pflicht zur EEE-Verwendung oder später (und mit Sicherheit ab dem 18. April 2016) entsteht, in der Bekanntgabe und dem Lastenheft zur Auflage machen, dass die Wirtschaftsteilnehmer und Dritte, deren Kapazitäten vom Wirtschaftsteilnehmer in Anspruch genommen werden, je eine EEE beibringen.

Unabhängig davon haben die Wirtschaftsteilnehmer in eigenem Namen (auch für Unternehmen, deren Kapazitäten sie in Anspruch nehmen) eine EEE beizubringen, wenn die Verpflichtung zur EEE-Verwendung besteht und wenn die Auftraggeber in den Vergabeunterlagen die obligatorische EEE-Beibringung nicht genannt haben.